

# Familien­sachen

## Beteiligte im Familienrecht

im Antragsverfahren ist der Antragsteller Beteiligter (§ 7 I FamFG)

wer angehört wird, wird nicht automatisch zum Beteiligten (§ 7 VI FamFG)

## Muss-Beteiligte:

als Beteiligter sind diejenigen hinzuziehen, deren Rechte unmittelbar betroffen sind (§ 7 II Nr. 1 FamFG) sowie wer von Gesetzes wegen zu beteiligen ist (§ 7 II Nr. 2 FamFG)

# Familien­sachen

## Muss-Beteiligte:

### Beispiel:

- allgemein: Antragsteller, Antragsgegner, Verfahrensbevollmächtigte, JA, VB
- Abstammungssachen (§ 172 FamFG): Kind, Mutter und Vater und in bestimmten Fällen das JA auf dessen Antrag
- Adoptionssachen (§ 188 FamFG)
- Ehesachen (§ 204 FamFG)
- Versorgungsausgleichssachen (§ 219 FamFG)

*JA=  
Jugendamt*

# Familien­sachen

## Kann-Beteiligte:

Personen können von Amts wegen oder auf Antrag weiterer Personen zum Verfahren hinzugezogen werden (§ 7 III FamFG), soweit dies im FamFG oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist

## Beispiel:

SV, Zeugen, Verwandte, JA

Kindschaftssachen: Pflegeeltern – im Interesse des Kindes (§ 161 FamFG)

Kann-Beteiligte sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen und über ihr Antragsrecht zu belehren

# Familien­sachen

## Beteiligte kraft Antrags:

generell wird das JA nur auf Antrag beteiligt – es kann entscheiden, ob es im Rahmen ihrer Anhörung am Verfahren teilnehmen oder eine aktive Rolle im Verfahren wahrnehmen möchte

*JA=  
Jugendamt*

*Hinweis für die Praxis: wird das JA angeschrieben und das JA hat uns noch kein Stellenzeichen mitgesandt, dann neben dem Kindernamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Kindes notieren – bessere Zuordnung beim JA*

# Familien­sachen

## Verfahrensbevollmächtigte

### Anwaltszwang (§ 114 I FamFG):

- Anwaltszwang in Ehe- und Folgesachen
- selbständigen Familienstreitsachen

### kein Anwaltszwang :

Familien­sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

# Familienachen

VA=  
Versorgungs-  
-ausgleich

## Ausnahmen vom Anwaltszwang (§ 114 IV FamFG):

Nr. 1: im Verfahren der einstweiligen Anordnung

Nr. 2: in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind

Nr. 3: für die Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme des Scheidungsantrags und für den Widerruf der Zustimmung zur Scheidung

Nr. 4: für einen Antrag auf Abtrennung einer Folgesache von der Scheidung

Nr. 5: im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe

Nr. 6: in den Fällen des § 78 III ZPO (betrifft die Beteiligung Dritter im Verfahren vor dem OLG/KG)

Nr. 7: für den Antrag auf Durchführung des VA nach § 3 III VersAusglG und die Erklärung zum Wahlrecht nach § 15 I und III des VersAusglG

## Vollmacht:

- es ist eine besondere Vollmacht für das Verfahren notwendig (§ 114 V FamFG)
- diese erstreckt sich auch auf die Folgesachen (§ 114 V S. 2 FamFG)